

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-94-02 li-bo

16. 11. 2017

Entwurf eines Gesetzes zum bereichsspezifischen Verbot der Gesichtsverhüllung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 14. 11. 2017 den Entwurf für ein Gesetz zum bereichsspezifischen Verbot der Gesichtsverhüllung beschlossen (s. Anlage). Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist bitten wir, uns **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum

15. Dezember 2017.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass die Kommunikation zwischen den Repräsentanten des Staates (hierzu gehören auch ehrenamtliche Funktionsträger, z. B. Wahlvorstände) und den Bürgerinnen und Bürgern offen erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass die Funktionsträger erkennbar sind.

Dementsprechend sollen durch Änderungen in der Landeswahlordnung (Art. 1), dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Art. 2) und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Art. 3) bestimmt werden, dass die Mitglieder der Wahlvorstände ihr Gesicht in Ausübung des Amtes nicht verhüllen dürfen, damit den Wählerinnen und Wählern der Abgleich des Gesichtes mit dem Lichtbild im amtlichen Ausweisdokument ermöglicht wird.

Darüber hinaus soll durch eine Ergänzung im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt werden, dass den Schülerinnen und Schülern das Verschleiern oder Verhüllen des Gesichts an allen unter staatlicher Aufsicht stehenden Schulen und bei allen Schulveranstaltungen untersagt ist. Dies soll nicht gelten, wenn einzelne schulbedingte Tätigkeiten, Unterrichtszwecke, Sicherheits- oder Gesundheitsvorschriften eine Ausnahme erfordern.

Nach Art. 5 soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

2. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist der Beschluss des Landtages Sachsen-Anhalt: „Gesicht zeigen! Zwischenmenschliche Kommunikation gewährleisten“ vom 2. 3. 2017 (Drs. 7/1104) vorausgegangen. Danach hatte der Landtag die Landesregierung gebeten, bestehende gesetzliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um Vollverschleierung von Menschen im öffentlichen Raum, wo notwendig, zu begrenzen und zu prüfen, inwieweit ein Verbot zur Vollverschleierung in Behörden und Einrichtungen des Landes zur Identifizierung von Personen rechtlich möglich ist.

Ergänzend verweisen auf den KNSA-Beitrag Nr. 292/2017, mit dem wir über das Gesetz zur bereichsspezifischen Regelung der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Bundes vom 8. 6. 2017 (BGBl. I Seite 1570) berichtet hatten. Insbesondere wurden damit Beamte verpflichtet, keine Kleidungsstücke zu tragen, die eine offene Kommunikation unmöglich machen oder erschweren und dem Gesetzentwurf der Landesregierung vergleichbare Regelungen im Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage